

Übersicht der Qualifizierungsanforderungen von ehrenamtlichen Helfer*innen für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Abs. 2 SGB XI:

„Angebote zur Unterstützung im Alltag beinhalten die Übernahme von Betreuung und allgemeiner Beaufsichtigung, eine die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten stärkende oder stabilisierende Alltagsbegleitung, Unterstützungsleistungen für Angehörige und vergleichbar Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegende zur besseren Bewältigung des Pflegealltags, die Erbringung von Dienstleistungen, organisatorische Hilfestellungen oder andere geeignete Maßnahmen.

Die Angebote verfügen über ein Konzept, das Angaben zur Qualitätssicherung des Angebots sowie eine Übersicht über die Leistungen, die angeboten werden sollen, und die Höhe der den Pflegebedürftigen hierfür in Rechnung gestellten Kosten enthält.

Das Konzept umfasst ferner Angaben zur zielgruppen- und tätigkeitsgerechten Qualifikation der Helfenden und zu dem Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen sowie dazu, wie eine angemessene Schulung und Fortbildung der Helfenden sowie eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung insbesondere von ehrenamtlich Helfenden in ihrer Arbeit gesichert werden.

Bei wesentlichen Änderungen hinsichtlich der angebotenen Leistungen ist das Konzept entsprechend fortzuschreiben; bei Änderungen der hierfür in Rechnung gestellten Kosten sind die entsprechenden Angaben zu aktualisieren.“

1. Phase	2. Phase	laufend	3. Phase
<p>Die persönliche Qualifikation wird von der anleitenden Fachkraft durch Hospitation und/oder in einem ausführlichen Gespräch festgestellt. Ein einfaches Führungszeugnis ist nachzuweisen. Bei Angeboten für Kinder und Jugendliche ist ein erweitertes Führungszeugnis notwendig.</p> <p>Eine Hospitation oder ein Praxiskontakt, entfällt bei dem</p>	<p>Die Qualifikation der Helfer*innen erfordert ein Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen durch eine angemessene Schulung und Fortbildung.</p> <p>Für die Qualifikation ist eine Mindeststundenanzahl von 20 Stunden erforderlich. Die Qualifikation setzt sich aus den nachfolgenden genannten Inhalten in Nr. 1 Basiswissen und Nr. 2 Zielgruppen- und angebotsspezifisches Wissen zusammen.</p> <p>1. Basiswissen umfasst 10 Stunden: Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder, Behandlungsformen, Pflege und Notfallwissen der zu betreuenden Menschen, Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs, Wahrnehmung für Gefährdung, Kommunikation und Gesprächsführung, Rollenverständnis und Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen.</p>	<p>Die Fachkraft unterstützt durch Teambesprechungen, Erfahrungsaustausch, Krisenintervention, Praxisreflektion die Tätigkeit der Helfer*innen.</p>	<p>Der anerkannte Träger bietet den Helfer*innen mindestens einmal im Jahr eine Veranstaltung zur Sicherung der Betreuungsqualität an.</p> <p>Die Inhalte ergeben sich aus dem jeweiligen Praxisbezug und aktuellen Themen. Dazu gehören Themen wie Kommunikation, Beschäftigung und Angebote, die die</p>

<p>Vorhandensein einer spezifischen Berufsqualifikation oder einem Praktikum.</p>	<p>2. Zielgruppen- und angebotsspezifisches Wissen umfasst 10 Stunden, Schulungsinhalte können unter anderem sein: Umgang mit den pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit einer Behinderung, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten, Umgang mit akuten Krisen und Notfallsituationen und die Zusammenarbeit zwischen Helferinnen und Helfern und pflegenden Angehörigen, psychosoziale Situation von pflegenden Angehörigen, Methoden und Möglichkeiten der Betreuung, Beschäftigung, und Begleitung von pflegebedürftigen Menschen. Bei Angeboten von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sind Hygienevorschriften zu schulen.</p> <p>Die Inhalte der zielgruppenspezifischen Schulungscurricula sind zu berücksichtigen.</p> <p>Bei vorhandener beruflicher Qualifikation der Helfer*innen entfällt die Qualifizierung. Die Entscheidung darüber trifft die anleitende Fachkraft.</p>		<p>sozialräumliche Arbeit betreffen. Eine Kooperation der anerkannten Träger bei diesen Veranstaltungen ist ausdrücklich erwünscht. So können diese Angebote auch trägerübergreifend von den Helfer*innen in Anspruch genommen werden. Wünschenswert ist ein Sozialraum- und/oder Zielgruppenbezug.</p>
---	---	--	---

Qualifikation der anleitenden Fachkräfte:

Altenpfleger/innen, Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Ergotherapeut/innen, staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger/innen, staatlich anerkannte Heilpädagoge/innen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen, staatlich anerkannte Sozialpädagoge/innen, Psycholog/innen, Fachkräfte für die gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege sowie Fachkräfte mit vergleichbaren Abschlüssen in Betracht. Hauswirtschaftler/innen sind bei niedrighwelligen Entlastungsleistungen für den hauswirtschaftlichen Inhalt ebenfalls als Fachkraft anzuerkennen.

Bremen, 22.11.18

Uta Kallweit-Görlich